OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852148/2/KPe**

Datum: **Linz, 26. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 29.07.2025 GZ: BHBRGE-2025-235835, betreffend Feststellung der individuellen Befähigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist die Revision gem. Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben vom 08.07.2025 hat der Beschwerdeführer bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau einen Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung gem. § 19 GewO 1994 für das reglementierte Gewerbe „Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren (§94 Z 42 GewO 1994) eingeschränkt auf die apparative Kosmetik – Hydra Facial mit pflegenden Kosmetika" eingebracht.

I.2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 29.07.2025 GZ: BHBRGE-2025-235835, wurde festgestellt, dass die individuelle Befähigung des Beschwerdeführers für die Ausübung des Gewerbes „Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren (§94 Z 42 GewO 1994) eingeschränkt auf die apparative Kosmetik – Hydra Facial mit pflegenden Kosmetika" nicht vorliegt. Die belangte Behörde begründete die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die vorgelegten Beweismittel für eine den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nicht ausreichend seien.

I.3. Mit Schreiben vom 12.08.2025 erhob der Beschwerdeführer binnen offener Frist gegen oa Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte die Behebung des angefochtenen Bescheids, in eventu die Feststellung der individuellen Befähigung.

I.4. Mit Schreiben vom 27.08.2025 und unter Beifügung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1 Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, in die Beschwerde, in das offene Gewerberegister [GISA] und in die offene Liste der

Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte Abstand genommen werden, weil eine solche von keiner Partei beantragt wurde (§ 24 Abs. 1 VwGVG). Aufgrund der Tatsache, dass sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt bereits aus dem Akt ergibt, war eine mündliche Verhandlung auch nicht erforderlich.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender S a c h v e r h a l t fest, welcher der Entscheidung zugrunde gelegt wird:

Der Beschwerdeführer ist seit 01.04.2022 Inhaber der Gewerbeberechtigung „Kosmetik (Schönheitspflege), eingeschränkt auf Haarentfernung". [GISA zu Zl. aaa].

Der Beschwerdeführer hat am 20.05.2025 in B__ ein Fachgespräch bzw. eine Arbeitsprobe bei C__ absolviert [Dokumentation, Behördenakt Seite 26ff], welcher Inhaber der Gewerbeberechtigung „Kosmetik (Schönheitspflege) gemäß § 124 Z. 11 GewO 1994 i.d.g.F." ist [GISA zu Zl. 19982427].

C__ hat Befund und Gutachten erstattet [Behördenakt Seite 4 bis 14], wobei das Gutachten wie folgt lautet:

„GUTACHTEN

Herr A__, geb. tt.mm.jjjj, hat die ihm gestellten Fragen und Aufgabenstellung im Wesentlichen richtig, vollständig und fachlich fundiert auf der Grundlage praxisorientierten Wissens und Erfahrung beantwortet und gelöst.

Der Gutachter C__ in D__ kommt daher zum Ergebnis, dass die für das angestrebte Gewerbe Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren (§94 Z 42 GewO 1994) eingeschränkt auf die apparative Kosmetik – Hydra Facial mit pflegenden Kosmetika die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im ausreichenden Maß vorliegen." [Gutachten vom 23.05.2025, Behördenakt Seite 14]

C__ ist nicht in die Liste der Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingetragen. [Liste der Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen]

Der Beschwerdeführer hat am „Hydrafacial Advanced Training" vom 10.- 11.11.2024 „erfolgreich teilgenommen". [Zertifikat Behördenakt Seite 15]

Dem Antrag auf Feststellung der individuellen Befähigung gem. § 19 GewO 1994 für das reglementierte Gewerbe „Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren (§94 Z 42 GewO 1994) eingeschränkt auf die apparative Kosmetik – Hydra Facial mit pflegenden Kosmetika" vom 08.07.2025 waren folgende Urkunden beigelegt:

- Gutachten C__ vom 23.05.2025
- Zertifikat Hydrafacial Advanced Training vom 10.-11.10.2024
- GISA-Auszug vom 01.04.2022 betreffend Zl. aaa
- Schreiben der belangte Behörde vom 01.04.2022 betreffend Mitteilung der Eintragung ins Gewerbeinformationsregister zu Zl. aaa
- Gewerbeurkunde Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Haarentfernung

Die Wirtschaftskammer OÖ, Landesinnung OÖ der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure hat nach Aufforderung der belangten Behörde mit Schreiben vom 15.07.2025 Stellung zum Antrag des Beschwerdeführers genommen und ua mitgeteilt, das vorgelegte Gutachten nicht anzuerkennen. [Behördenakt Seite 44f]

II.3. Die Feststellungen ergeben sich aus den in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln bzw. den angeführten Qualifikationsnachweisen, welche im Behördenakt aufliegen. Der festgestellte Sachverhalt ist unstrittig – strittig ist allein die Frage, ob die Qualifikationsnachweise in hinreichendem Maße die individuelle Befähigung des Beschwerdeführers belegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage

Gemäß § 16 Abs 1 GewO 1994 ist Voraussetzung für die Ausübung von reglementierten Gewerben und von Teilgewerben ua der Nachweis der Befähigung. Unter Befähigungsnachweis ist der Nachweis zu verstehen, dass der Einschreiter die fachlichen einschließlich der kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um die dem betreffenden Gewerbe eigentümlichen Tätigkeiten selbständig ausführen zu können. (§ 16 Abs 2 GewO 1994).
Gemäß § 94 Z 42 GewO 1994 zählt das Gewerbe „Kosmetik (Schönheitspflege)" zu den reglementierten Gewerben und damit ist für die Ausübung desselben gemäß § 16 Abs. 1 GewO 1994 der Nachweis der Befähigung erforderlich.

Der Nachweis der Befähigung kann nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsverordnung durch Vorlage der entsprechenden in § 18 Abs 2 GewO 1994 aufgezählten Urkunden erfolgen.

Kann der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht durch Vorlage der vorgenannten Urkunden erbracht werden, so hat die Behörde gemäß § 19 GewO 1994 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung

auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt.

Die Feststellung der individuellen Befähigung kann nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung auch losgelöst von einem Anmeldeverfahren beantragt werden. "Selbständige" Anträge auf Feststellung über das Vorliegen der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 sind zulässig (vgl. VwGH vom 18.08.2017, Ro 2015/04/0007).

Beim "individuellen Befähigungsnachweis" im Sinn des § 19 GewO 1994 wird der gemäß § 18 Abs. 1 GewO 1994 vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes erforderlich sind. Die Beurteilung, ob durch diese (sonstigen) Nachweise die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, hat daher nach ständiger Rechtsprechung am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinn des § 18 Abs. 1 GewO 1994 festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen (vgl. VwGH vom 25. Jänner 2011, Zl. 2008/04/0031, mwN).

§ 1 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege), BGBl. II Nr. 139/2003, lautet wie folgt:

„Zugangsvoraussetzungen

§ 1. (1) Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Kosmetik (Schönheitspflege) (§ 94 Z 42 GewO 1994), ausgenommen Piercen und Tätowieren, als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung oder
2. Zeugnisse über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter (§ 18 Abs. 3 GewO 1994) oder
3. Zeugnisse über eine ununterbrochene zweijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, sofern für die betreffende Tätigkeit eine vorherige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß Abs. 3 nachgewiesen wird, die staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution anerkannt ist, oder
4. Zeugnisse über eine ununterbrochene zweijährige einschlägige Tätigkeit als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, sofern für die betreffende Tätigkeit zusätzlich eine mindestens dreijährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger nachgewiesen wird, oder
5. Zeugnisse über eine ununterbrochene dreijährige einschlägige Tätigkeit als Unselbstständiger, sofern für die betreffende Tätigkeit eine vorherige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gemäß Abs. 3 nachgewiesen wird, die staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsinstitution anerkannt ist.

(2)Die im Abs. 1 Z 2 und 4 geregelten Tätigkeiten dürfen im Zeitpunkt des Einlangens der Gewerbeanmeldung nicht länger als zehn Jahre beendet worden sein.
(3)Ausbildungen nach Abs. 1 Z 3 und 5 sind Folgende:
Studienrichtung Medizin/Humanmedizin/ Zahnmedizin oder Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Kosmetiker (Schönheitspfleger), Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine andere vorher erfolgreich abgeschlossene, staatlich oder von einer zuständigen Berufs- oder Handelsorganisation anerkannte Ausbildung mit vergleichbarer Schwerpunktsetzung.

(4)Unter einer fachlichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 ist eine hauptberufliche, nicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses zurückgelegte Beschäftigung im Rahmen einer befugten Berufsausübung zu verstehen."

§ 3 Abs 4 der Verordnung der Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Kometik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren (Kosmetik (Schönheitspflege) Befähigungsprüfungsordnung) lautet wie folgt:

„(4) Zur Prüfungskommission ist gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, der/die Arzt/Ärztin der Humanmedizin ist."

III.2. Zum Nachweis der individuellen Befähigung

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann die Feststellung der individuellen Befähigung für die Ausübung des jeweiligen Gewerbes nur dann bejahend getroffen werden, wenn die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) mindestens in gleicher Weise wie die in den den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen lässt (VwGH 6.4.2005, 2004/04/0047) und die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen die Annahme gerechtfertigt erscheinen lassen, dass er immerhin über so viele Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, die als erforderlich erachtet werden, um Leistungen erbringen zu können, welche in der Regel von Inhabern des betreffenden Gewerbes verlangt werden.

Vorauszuschicken ist, dass nach § 19 1. Satz GewO 1994 es Sache des Antragstellers ist, die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen initiativ nachzuweisen, sodass die Behörde in diesem Zusammenhang keine amtswegige Ermittlungspflicht trifft (VwGH 18.3.2015, Ro 2014/04/0035-5).

Zur Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführer durch die von ihm beigebrachten Beweismittel, die für die Gewerbeausübung erforderlichen

Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinne des § 19 GewO 1994 nachgewiesen hat, sind daher die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Zugangsvoraussetzungen zum jeweiligen Gewerbe als Maßstab heranzuziehen (vgl. VwGH vom 26. September 2012, Zl. 2012/04/0018 zum verbundenen Handwerk der Kraftfahrzeugtechnik). Auch zu beachten sind die Inhalte der darin als Zugangsvoraussetzung normierten Befähigungsprüfung nach der entsprechenden Befähigungsprüfungsordnung (vgl. VwGH vom 30.04.2008, 2007/04/0140 für das Augenoptikerhandwerk).

Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Gewerberechtsnovelle 2002 (BGBl. I Nr. 111/2002) sehen in einem Gutachten der zuständigen Wirtschaftskammergliederung "zur Frage der Erbringung des Befähigungsnachweises" (RV 1117 BlgNR 21. GP, 88) eine Möglichkeit zur Erbringung des individuellen Befähigungsnachweises. Zudem wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass im Fall der Vorlage eines positiven Gutachtens "die Schlüssigkeit des Gutachtens und die Vollständigkeit der hiefür herangezogenen Unterlagen und Belege zu prüfen" ist (RV 1117 BlgNR 21. GP, 77). Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (vgl VwGH vom 18.03.2015, Ra 2015/04/0005 mwN).

III.3. Zu den vom Beschwerdeführer vorgelegten Urkunden

III.3.1. Gutachten vom 23.05.2025

Der Beschwerdeführer hat zum Nachweis seiner individuellen Befähigung das Gutachten des C__ vom 23.05.2025, welchem ein Fachgespräch bzw. eine Arbeitsprobe vom 20.05.2025 zugrunde liegt.

Vom Beschwerdeführer wird diesbezüglich im Rahmen der Beschwerde vorgebracht, dass der Gutachter „im Rahmen seiner Tätigkeit als Bundesinnungsmeister, Landesinnungsmeister und nunmehr Landesinnungsmeister Stellvertreter der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure in der Steiermark“ über eine 25-jährige Berufserfahrung verfüge und als ausgewiesener Experte der Kosmetikbranche in Fachkreisen als Sachverständiger anerkannt und geschätzt sei.

Diesem Beschwerdevorbringen ist entgegenzuhalten, dass der Gutachter das Gutachten als Privatperson und nicht (in Ausübung seiner Funktion) im Namen der Wirtschaftskammer erstattet hat. Auch ist der Gutachter nicht in der Liste der Allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingetragen.
Aus dem Privatgutachten selbst ergibt sich nicht, welche fachliche Expertise diesem zugrunde liegt.

Selbst wenn man den Ausführungen des Beschwerdeführers folgt und annimmt, dass der Gutachter im gegenständlichen Gewerbe über langjährige Berufserfahrung verfügt, ist den vorgelegten Urkunden nicht zu entnehmen, inwieweit der Gutachter über seine Berufserfahrung hinaus die Befähigung besitzt, Fachgespräche abzunehmen, welche dem fachlichen Niveau der Befähigungsprüfung entsprechen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch die Vorschrift des § 3 Abs 4 Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfungsordnung, welche für die Prüfungskommission – wohl aufgrund der nachzuweisenden medizinischen Kenntnisse – auch die Beiziehung eines Arztes der Humanmedizin vorschreibt.

III.3.2. Zertifikat Hydrafacial Advanced Training vom 10.-11.10.2024

Auch mit dem vorgelegten Zertifikat kann die individuelle Befähigung des Beschwerdeführers nicht nachgewiesen werden, bestätigt dieses lediglich die erfolgreiche Teilnahme, ohne dass daraus auf konkrete Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Beschwerdeführers geschlossen werden kann.

III.3.3. Gewerbeurkunde „Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Haarentfernung"

Die bisherige gewerbliche Tätigkeit des Beschwerdeführers bezieht sich auf einen anderen Teilbereich des Gewerbes Kosmetik (Schönheitspflege) und kann daher nicht als Nachweis für Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen auf dem hier verfahrensgegenständlichen Teilbereich dienen.

III.4. Zusammenfassung

Der Rechtsansicht der belangten Behörde, wonach die vorgelegten Urkunden nicht hinreichen, um einen den Zugangsvoraussetzungen zum (eingeschränkten) Gewerbe gleichwertigen Nachweis der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zu belegen, kann aus oben dargelegten Gründen nicht entgegen getreten werden.

Die Beschwerde war in Ermangelung eines tauglichen Nachweises abzuweisen.

Obiter sei jedoch erwähnt, dass nach Ansicht des erkennenden Gerichts die Erteilung einer Gewerbeberechtigung im beantragten Umfang – bei Vorlage eines geeigneten Nachweises - grundsätzlich möglich ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (oben angeführten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine Einzelfallbeurteilung, der eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung nicht zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner